

Wichtige Information zur Antragstellung

Beschäftigungszeiten oder Zeiten der Nichtbeschäftigung innerhalb der letzten 5 Jahre: Die Beschäftigungszeiten und Zeiten der Nichtbeschäftigung (größer 28 Tage) sind ab 01.01.2021 lückenlos durch geeignete Nachweise zu belegen. Geeignete Nachweise können unter anderem sein: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis mit Zeitangaben, Sozialversicherungsbescheid, Rentenbescheid, Studienbescheinigung, Wehrdienstbescheinigung, Gehaltsnachweis, Gewerbeanmeldung. Selbstverfasste (eidesstattliche) Erklärungen sind kein geeigneter Nachweis. Nachweise, die nicht in den Sprachen Deutsch oder Englisch vorliegen, müssen durch eine/n beglaubigte/n Übersetzer/in in die deutsche Sprache übersetzt und mit dem landessprachlichen Original zusammen vorgelegt werden.

Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht

Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z.B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Bei Wohnsitzen im Ausland innerhalb der Letzten 5 Jahre: Bei Aufenthalten im Ausland von 6 Monaten oder länger innerhalb der letzten 5 Jahre ist dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Straffreiheitsbescheinigung (auch bekannt als ausländisches Führungszeugnis, criminal background check oder police certificate) inkl. einer amtlich beglaubigten Übersetzung in Deutsch oder Englisch aus dem jeweiligen Land beizufügen. Aus der Straffreiheitsbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Verurteilungen/Strafverfahren vorliegen bzw. anhängig waren oder sind. Ist das nicht der Fall, kann die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eingeleitet werden.

Für die meisten EU-Bürger ist alternativ die Vorlage eines Europäischen Führungszeugnisses möglich. Voraussetzung ist, dass der derzeitige Hauptwohnsitz in Deutschland liegt und das jeweilige EU-Land an dem europäischen Strafnachrichtenaustausch (ECRIS) teilnimmt. Bitte beachten Sie, dass nicht alle EU-Länder an dem europäischen Strafnachrichtenaustausch (ECRIS) teilnehmen. Weitere Informationen zum Europäischen Führungszeugnis finden sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz.

Personalausweis/Reisepass/Reiseausweis: EU- Staatsbürger/innen können dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung wahlweise eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses beifügen. (Datenschutzhinweis für deutsche Staatsbürger/innen: Die Zugangsnummer des Personalausweises darf geschwärzt werden).

Nicht EU-Bürger müssen dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Kopie des gültigen Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokumentes (nur für nichtdeutsche Antragsteller/innen) in lateinischer Schrift beifügen. Sollte die aktuelle Wohnanschrift in Deutschland liegen, ist dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung außerdem eine Kopie des gültigen Aufenthaltstitel beizufügen.

Anmerkung: Der Aufenthaltstitel alleine reicht nicht aus.

Antragsteller mit einem deutschen Reiseausweis müssen dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung eine gültige Kopie des kompletten Reiseausweises mit allen Seiten und eine Kopie des gültigen Aufenthaltstitel beifügen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben Anträge von Personen, deren Personalien auf eigenen Angaben beruhen, nicht bearbeitet werden können. (Dies betrifft Flüchtlinge mit deutschem Reiseausweis; dazu bitte den Reiseausweis und den Aufenthaltstitel genau lesen)